

## **Satzung** des

MGV „Concordia“ St. Annen

### **§ 1**

#### **Name**

Der Verein führt den Namen

MGV „Concordia“ St. Annen

mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister. Er wird im Folgenden „Chor“ genannt.

### **§ 2**

#### **Sitz des Chores**

Der Chor hat seinen Sitz in Melle.

### **§ 3**

#### **Zweck**

Vereinszweck ist die Förderung kultureller Zwecke durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte sowie gesellige Veranstaltungen und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Chor verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Chores sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

- singenden Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 6** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Über die Aufnahme von singenden und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag des Eintrittswilligen.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben hat.

## **§ 7** **Pflichten der Mitglieder**

Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

## **§ 8** **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Chorprobe wiederholt fernbleiben oder ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Chor länger als zwei Monate nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, aus dem Chor ausschließen.
5. Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Chores. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend.

## **§ 9** **Beitragspflicht**

1. Jedes singende Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag am Anfang des Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen.
3. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Chor durch einen Beitrag.

## **§ 10** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 11** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dies schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einberufen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Chores bedürfen der Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenführers
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenführers
- Entlastung des gesamten Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Entgegennahme des Berichts des Chorleiters
- Beschluss einer Ehrungsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Berufungen gemäß § 8 Abs. 5.

## **§ 13** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenführer.

2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zu Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder.

## **§ 14** **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des Chores, die dem Chor seit mindestens drei Jahren angehören, zu Rechnungsprüfern. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung des Chores mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie

beantragen die Entlastung des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr.

**§ 15  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

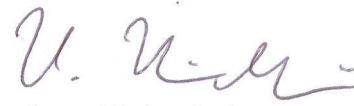
**§ 16  
Auflösung des Chores**

1. Die Auflösung des Chores setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Melle e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 01.07.2009 beschlossen.



Wilfried Hutzler  
1. Vorsitzender



Helmut Hinkenhuus  
Schriftführer

